

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Berechnung und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch ebase im Namen und für Rechnung des Vermittlers.

ebase hat keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck des zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler geschlossenen Vertrags und übernimmt keine Überprüfung/Überwachung der Richtigkeit/Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Serviceentgelts und etwaiger Zahlungen an den Vermittler.

2 Abrechnungsmodalitäten für das Serviceentgelt

Das Serviceentgelt versteht sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passt sich bei deren Änderung entsprechend an.

3 Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das Serviceentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände des jeweiligen Depots pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des Serviceentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das Serviceentgelt wird grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des vorangegangenen Kalenderquartals berechnet, abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt.

In den nachfolgenden Fällen erfolgt eine Be- und Abrechnung des Serviceentgelts ggf. nicht am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des vorangegangenen Kalenderquartals;

- bei einer unterjährigen Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand zum Gesamtverfügungszeitpunkt,
- bei einem Vermittlerwechsel zum Zeitpunkt des Wechsels, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt,
- bei einem Widerruf des Auftrags zum Zeitpunkt der Erfassung bei ebase, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt.

Das Serviceentgelt wird in diesen Fällen zeitanteilig be-/abgerechnet.

4 Abrechnung für ein Investmentdepot/Managed Depot

4.1 Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken

Im Investmentdepot erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit dem selben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Serviceentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen, d.h. es wird das Serviceentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt. ebase wird in diesem Fall, den Differenzbetrag zwischen dem abgerechneten Serviceentgelt und dem zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelt nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an diesen auszahlen. Sofern das Investmentdepot keinen Bestand hat, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Verpfändete/gesperrte Investmentdepots können nicht zur Serviceentgeltabrechnung herangezogen werden.

Im Managed Depot erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Hat ein Vermögensverwalter einen Fonds vorgegeben und reicht der Bestand dieses Fonds zur Abrechnung des Serviceentgelts in voller Höhe nicht aus, werden zusätzlich in Höhe des noch fehlenden Betrags (Differenzbetrag) Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke der anderen Fonds aus dem Fondsportfolio gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios verkauft. Sofern auch der Differenzbetrag zur Abrechnung des mit dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelts in voller Höhe nicht ausreicht, wird ebase den dann noch fehlenden Betrag nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an den Vermittler auszahlen. Ist die Abrechnung an dem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Sofern das Managed Depot keinen Bestand hat, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Verpfändete/gesperrte Managed Depots können nicht zur Serviceentgeltabrechnung herangezogen werden.

4.2 Abrechnung über das Konto flex

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt über das Konto flex bei ebase, sofern ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist. Ist die Abrechnung des Serviceentgelts auf dem Konto flex aufgrund eines nicht ausreichenden Guthabens

nicht möglich, ist ebase nicht verpflichtet, das Serviceentgelt für den Vermittler auf eine andere Weise be-/abzurechnen und an diesen auszuzahlen.

Eine Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex für Minderjährigendepots und gesperrte/verpfändete Konten ist nicht möglich. In diesem Fall erfolgt eine Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

5 Abrechnung des Serviceentgelts für Wertpapierdepot/Edelmetalldepot

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt grundsätzlich über das Konto flex bei ebase, sofern ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist. Eine Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot bzw. von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot ist nicht möglich.

Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Wertpapierdepot mit einem Konto flex zum Be-/Abrechnungszeitpunkt gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen noch besteht. Bei unterjähriger Beendigung des Wertpapierdepotvertrags erfolgt keine Be-/Abrechnung des Serviceentgelts.

Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Edelmetalldepot bei unterjähriger Beendigung des Edelmetalldepotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung erfolgt durch einen Einbehalt vom Verkaufserlös.

Ist die Abrechnung des Serviceentgelts auf dem Konto flex aufgrund eines nicht ausreichenden Guthabens oder eines gesperrten bzw. verpfändeten Kontos nicht möglich, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen.

6 Beginn der Berechnung des Serviceentgelts

Die Berechnung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Zeitpunkt des Auftragseingangs bei ebase bzw. ab dem im Auftrag genannten Datum.

Eine rückwirkende Erfassung zu einem in diesem Auftrag genannten Termin ist nur für das jeweils laufende Kalenderquartal möglich. Eine Be- und Abrechnung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Auftragsfassung bei ebase ist, dass der Auftrag ebase mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals (Kalenderquartalsultimo) vorliegt.

7 Änderung des Auftrags

Bei einer Änderung des Auftrags bzw. bei Änderung der Höhe des Serviceentgelts werden die bisher erteilten Aufträge zur Einrichtung des Serviceentgelts für Vermittler für die in dem neuen Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts angegebenen Depots widerrufen.

Bei einer Änderung des Auftrags erfolgt eine anteilige Be- und Abrechnung des Serviceentgelts zum Zeitpunkt der Änderung*, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt.

8 Widerruf des Auftrags durch den Depot-/Kontoinhaber

Der Auftrag zur Be- und Abrechnung eines Serviceentgelts kann von jedem Depot-/Kontoinhaber einzeln widerrufen werden (ausgenommen Depot-/Kontoinhaber mit gemeinschaftlichem Verfügungsrecht) – jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderquartal. Die Mitteilung eines Depot-/Kontoinhabers, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler nicht mehr besteht, wird von ebase ebenfalls als Widerruf dieses Auftrags ausgelegt. Durch den Widerruf erlischt der gesamte Auftrag. Ein Widerruf des Auftrags muss gegenüber ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform, erfolgen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für eine anteilige Be- und Abrechnung gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen.

9 Sonstige Regelungen

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht mit dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers, sondern bleibt darüber hinaus auch für die Erben des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers gültig. Der Widerruf des Auftrags durch einen oder mehrere Erben des Depot-/Kontoinhabers führt jedoch zum Erlöschen dieses Auftrags.

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht bei Eintritt der Volljährigkeit.

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet automatisch (ohne, dass es einer Kündigung von ebase bedarf), wenn die Zusammenarbeit zwischen ebase und der Vertriebsorganisation des Vermittlers von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

* Der Auftrag muss ebase mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals (Kalenderquartalsultimo) vorliegen.